



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 18 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 5. Mai 2021

Amtssigniert. SID2021051009094
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 169 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 170 Stellenausschreibung: Planstelle einer Landesverwaltungsrichterin/eines Landesverwaltungsrichters für das Landesverwaltungsgericht Tirol

Nr. 171 Verordnung der Landesregierung vom 20. April 2021 mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Kanalisationsverbandes Aldrans-Lans-Sistrans genehmigt wird

Nr. 172 Verordnung der Landesregierung vom 26. April 2021, mit der in der Gemeinde Forchach ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Duifacker“)

Nr. 173 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Ergänzung der Verordnung vom 30. Juli 2020 über Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

Nr. 174 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 28. April 2021 betreffend die Änderung

der Öffnungszeiten der Steinbock Apotheke in Mayrhofen

Nr. 175 Offenes Verfahren: Holzbau für den Neubau Erweiterung Pflegeheim für den Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Imst und Umgebung

Nr. 176 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Sölden für die Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH

Nr. 177 Verhandlungsverfahren: Tischlerarbeiten / Inneneinrichtungen für den Neubau der Kinderkrippe in Kematen in Tirol

GERICHTSEDIKT

Bestellung eines Legalisators in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Bichlbach im Gerichtsbezirk Reutte

MITTEILUNGEN

Überprüfungsbericht des Landtagsklubs FRITZ für das Jahr 2020

Nr. 169 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Bildungszentrum für Hören und Sehen;** Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Sozialpädagogin/Sozialpädagoge), 30 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 2.101,95 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 11. Mai 2021 (OrgP-70-2021/70).
- **Bildungszentrum für Hören und Sehen;** Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Sozialpädagogin/Sozialpädagoge), 36 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 2.522,34 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 11. Mai 2021 (OrgP-70-2021/71).
- **Abteilung Landessanitätsdirektion;** (Amtsärztin/Amtsarzt mit der Zusatzqualifikation Arbeitsmedizin), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 4.232,90 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 13. Mai 2021 (OrgP-70-2021/20).

- **Abteilung Landessanitätsdirektion;** (Amtsärztin/Amtsarzt mit der Zusatzqualifikation Notfall- und Umweltmedizin), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 5.619,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 13.05.2021 (OrgP-70-2021/21).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 28. April 2021

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 170 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-140/1-2021

STELLENAUSSCHREIBUNG für das Landesverwaltungsgericht Tirol

Beim Landesverwaltungsgericht Tirol gelangen **Planstellen einer Landesverwaltungsrichterin/eines Landesverwaltungsrichters** (voll- oder teilzeitbeschäftigt mit mindestens 20 Wochenstunden) zur Nachbesetzung.

Die verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen zur Zuständigkeit und Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Tirol sind insbesondere im 8. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) und im Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG) verankert. Die jeweiligen konkreten Zuständigkeitsbereiche der Landesverwaltungsrichtern werden in der vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Tirol zu erlassenden Geschäftsverteilung festgelegt.

Die Landesverwaltungsrichtern werden von der Landesregierung ernannt.

Gemäß § 2 Abs 3 TLVwGG dürfen nur Personen ernannt werden, die

- a) österreichische Staatsbürger sind,
- b) entscheidungsfähig sind und für die keine aufrechte Vertretung nach § 1034 ABGB vorliegt,
- c) das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität abgeschlossen haben,
- d) wenigstens fünf Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für den der Abschluss eines Studiums nach lit c vorgeschrieben ist, und

e) weiters

1. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben, die für die Ausübung eines Berufes nach lit d staatlich anerkannt ist, oder
2. eine Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität besitzen oder als Assistenzprofessor auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität tätig sind.

Weiters sind die Unvereinbarkeitsregeln des § 4 Abs 1 TLVwGG zu beachten. Schließlich wird angemerkt, dass gemäß § 2 Abs 2 TLVwGG vor der Ernennung durch die Landesregierung ein Dreivorschlag der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes einzuholen ist.

Bitte geben Sie in Ihrer Bewerbung Folgendes an:

- Angaben und Belege zu den oben angeführten Voraussetzungen
- Angaben zu Ihrem bisherigen beruflichen Werdegang
- Angaben darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Sie in den Zuständigkeitsbereichen des Landesverwaltungsgerichtes über fundierte juristische Kenntnisse bzw allenfalls Erfahrungen in der Bearbeitung von Rechtsmitteln im Verwaltungsrecht verfügen

Im Sinne des § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Das Mindestgehalt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden beträgt im Besoldungssystem Neu € 4.704,22 brutto/Monat (= 103 % der Entlohnungsklasse 18).

Die Bewerbungen samt den geforderten Unterlagen und Angaben sind bis **spätestens Montag, den 31. Mai 2021 (einlangend)** an das Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, zu richten. Die E-Mailadresse lautet: bewerbungen@lvwg-tirol.gv.at

Für allfällige Rückfragen können Sie sich an den Präsidenten, Herrn Dr. Christoph Purtscher (0512/9017-1702), wenden.

Verspätet einlangende bzw nicht gehörig belegte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw mit dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Innsbruck, 30. April 2021

*Der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes Tirol:
Dr. Christoph Purtscher*

Nr. 171 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-76102/8-2021

VERORDNUNG der Landesregierung vom 20. April 2021 mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Kanalisationsverbandes Aldrans-Lans-Sistrans genehmigt wird

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2020, wird verordnet:

§ 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 116/2020, genehmigt.

§ 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

„Artikel I

1. Die Gemeinden Aldrans, Lans und Sistrans schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 i. d. g. F. zusammen.

2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist:

- a. Der Abschluss eines Entsorgungsvertrags für die Abwässer der Verbandsgemeinden mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG;
- b. Die Errichtung der für die Beseitigung der Abwässer aus den Verbandsgemeinden erforderlichen gemeinsamen Teile der Kanalisationsanlage;
- c. Die Erhaltung und der Betrieb der gemeinsamen Teile der Kanalisationsanlage.

3. Der Gemeindeverband trägt den Namen „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde des Verbandsobmanns.

4. Der Gemeindeverband ist gem §141 (1) TGO 2001 eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“ tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Kanalisationsverband Aldrans-Lans-Sistrans“, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 9. Oktober 1973, Zl. Ib-1774/14, außer Kraft.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter
Der Landesamtsdirektor: Forster*

Nr. 172 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-932/11-2021

VERORDNUNG
der Landesregierung vom 26. April 2021,
mit der in der Gemeinde Forchach
ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird
(Umlegungsverfahren „Duifacker“)

Aufgrund des § 78 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 i. d. F. LGBl. Nr. 116/2020, wird nach Anhörung der Gemeinde Forchach verordnet:

§ 1
Einleitung

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Gemeinde Forchach wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Duifacker“).

§ 2
Umlegungsgebiet

Umlegungsgebiet sind die nachfolgend genannten Grundstücke in der KG 86011 Forchach, Bezirksgericht Reutte: EZ 4 – Gste. 66, 334, EZ 178 – Gste. 331, 332/1, 333, EZ 233 – Gste. 335/1.

§ 3
Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 2. Juni 2021 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Forchach sowie auf der Internetseite des Landes Tirol während zweier Wochen bekannt gemacht.

*Für die Landesregierung:
Landesrat Mag. Tratter*

Nr. 173 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA-16/30-2021

VERORDNUNG
Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung
von Schäden durch Rabenkrähen
Ergänzung der Verordnung vom 30. Juli 2020

Die Behörde kann gemäß § 52b Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, durch Verordnung das örtlich und zeitlich begrenzte absichtliche Stören (Vergrämen) der Rabenkrähen anordnen sowie einen örtlich, zeitlich und ziffernmäßig begrenzten, nach Jagdgebieten gegliederten Abschuss von Rabenkrähen vorschreiben, soweit dies zur Abwendung ernster Schäden an Kulturen erforderlich ist.

Seit dem Jahr 2016 hat die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Verordnungen nach § 52b Tiroler Jagdgesetz 2004 erlassen und wurden seither zusätzliche Gemeindegebiete von den entsprechenden Verordnungen mitumschlossen. Vom Ortskammervorteiler der Gemeinde Oberperfuss wurde der Bezirkslandwirtschaftskammer Innsbruck Schäden, verursacht durch Rabenkrähen, gemeldet. Das Gemeindegebiet Oberperfuss wurde in den letzten Jahren nicht von einer entsprechenden Verordnung zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen mitumschlossen.

Da in Zukunft auch im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen im Gemeindegebiet von Oberperfuss ein erheblicher Schaden, verursacht durch Rabenkrähen, zu befürchten ist und zum Schutz vor erheblichen Schäden an diesen landwirtschaftlichen Kulturen wird daher gemäß § 52b Absatz 1 und 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F. verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen und allen Jagdausübungsberechtigten innerhalb folgender Gemeinden:

Absam, Aldrans, Ampass, Axams, Baumkirchen, Birgitz, Ellbögen, Flaurling, Fritzens, Fulpmes, Gnadental, Götzens, Gries am Brenner, Grinzens, Hall in Tirol, Hatting, Inzing, Kematen, Kolsass, Leutasch, Mieders, Mils, Mutters, Natters, Neustift im Stubaital, Oberhofen, Oberperfuss, Patsch, Petttau, Pfons, Polling, Ranggen, Rinn, Rum, Schmirn, Schönberg, Sistrans, Telfes im Stubai, Telfs, Thaur, Tulfes, Unterperfuß, Volders, Völs, Wildermieming und Zirl.

§ 2

(1) Die betroffenen Nutzungsberechtigten haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden, im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen, die Rabenkrähen zu vergrämen:

1) Das kreisförmige Auslegen von Federn um Rupfungen vorzutauschen.

2) Die Durchführung einer Beizjagd nach Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten, unbeschadet des § 42 Tiroler Jagdgesetz 2004, in der Fassung LGBl. Nr. 64/2015.

3) Das Setzen von optischen Reizen, ausschließlich in der Zeit der Aussaat, in Form von Anbringen reflektierender Gegenstände - zum Beispiel vieler CD's. Diese Maßnahme ist nur zu setzen, sollten keine Personen im Straßenverkehr durch Blendung (Überbelichtung) beeinträchtigt werden.

4) Das Setzen von akustischen Reizen in Form von Abbrennen pyrotechnischer Artikel der Kategorie F2 (nur außerhalb des Ortsgebietes) oder die Abgabe von Schreckschüssen.

5) Die Verwendung von Birdkite-Ballons (Vogelabwehr-Ballons).

6) Das Spannen von Netzen. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Netze fachmännisch (d.h. straff, keine am Boden liegenden Netzteile) gespannt und regelmäßig kontrolliert werden. Auf die Verwendung von Einwegnetzen ist zu verzichten.

7) Die Verwendung von Vogelabwehrgeräten.

8) Das Setzen optischer Maßnahmen wie Scheinwerfer, Flatterbänder oder Uhu Attrappen und Vogelscheuchen.

(2) Die Vergrämungsmaßnahmen sind insbesondere im Monat März verstärkt durchzuführen und zu kombinieren sowie abwechselnd einzusetzen, damit kein Gewöhnungseffekt stattfindet.

(3) Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feldrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerte Ernterückstände erfolgen.

(4) Die Bodenbearbeitung (Pflügen/Eggen) und die Aussaat oder das Pflanzen ist nach Möglichkeit nicht am selben Tag durchzuführen, damit die Rabenkrähen nicht durch die Nahrung, welche durch das Pflügen und Eggen an die Oberfläche kommt, zusätzlich angezogen werden.

(5) Die Anlage von Hecken und Gehölzstreifen am Rand der Kulturlächen ist zu fördern, damit den natürlichen Feinden, den Greifvögeln, Deckung geboten werden kann.

§ 3

(1) Die Jagdausübungsberechtigten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeindegebiete haben nach erfolglosem Vergrämen, im Einvernehmen und nach Rücksprache mit dem Nutzungsberechtigten sowie unter Einhaltung der Weidgerechtigkeit,

a) die Schwarmvögel der Rabenkrähen zwischen 1. April und 20. Juli eines jeden Jagdjahres,

b) alle Rabenkrähen (Schwarm- und Brutvögel) im Zeitraum vom 21. Juli bis 15. Dezember eines jeden Jagdjahres, im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen, zu erlegen.

(2) Der Abschuss der Rabenkrähen ist in den betroffenen Jagdgebieten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeinden mit jeweils zehn Stück begrenzt.

§ 4

(1) Beim Abschuss von Rabenkrähen ist die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen könnten, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b dieser Richtlinie genannten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen verboten.

(2) Der Abschuss der Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kategorie C (Büchse oder Flinte) zulässig.

(3) Das Vergrämen ist als erfolglos anzusehen, wenn mindestens drei der in § 2 angeführten Vergrämungsmethoden nachweislich nicht zur Vertreibung der Rabenkrähen geführt hat. Der Nachweis der Vergrämungsmaßnahmen ist nach Aufforderung der Behörde vorzulegen.

§ 5

Der Jagd ausübende hat die innerhalb eines Monats aufgrund dieser Verordnungen getätigten Abschüsse binnen von zehn Tagen nach Ablauf des jeweiligen Monats der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck schriftlich zu melden. Zudem sind die Abschüsse in die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT), unter dem Menüpunkt „Sammelmeldung“, einzutragen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Zif. 27 Tiroler Jagdgesetz 2004 i. d. g. F. zu bestrafen.

§ 7

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und ersetzt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 30. Juli 2020, Geschäftszahl IL-JA-16/27-2020, die mit Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft tritt.

Innsbruck, 6. April 2021

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Nr. 174 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • SZ-APO-14/2-2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 28. April 2021 betreffend die Änderung der Öffnungszeiten der Steinbock Apotheke in 6290 Mayrhofen, Hauptstraße 444

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2021, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol, und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, Folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 18.09.1973, Zahl: II-166/20-73, wird wie folgt geändert:

1. Der Steinbock Apotheke in 6290 Mayrhofen, Hauptstraße 444, wird die Änderung der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr dauerhaft bewilligt.

Die Regelungen über den Bereitschaftsdienst bleiben unberührt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Schwaz, 28. April 2021

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Vouk

Nr. 175 • Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Imst und Umgebung

OFFENES VERFAHREN

Holzbau für den Neubau Erweiterung Pflegeheim

Öffentlicher Auftraggeber: Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Imst und Umgebung, Pfarrgasse 10, 6460 Imst, Österreich.

Kontaktstelle(n): STUDIO LOIS, Telefon: +43 512324223, E-Mail: team@studiolois.io, Hauptadresse: www.studiolois.io

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/102557>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://tirol.vergabeportal.at/Detail/102557>

Bezeichnung des Auftrags: HOLZBAUARBEITEN NEUBAU ERWEITERUNG PFLEGEHEIM.

Referenznummer der Bekanntmachung: IMS_004 / #fv8sz.

Art des Auftrags: Bauauftrag.

Kurze Beschreibung: Konstruktiver Holzbau für 3 Geschosse auf bauseitigem Bauteil UG und EG.

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein.

Hauptort der Ausführung: Imst.

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Laufzeit zehn Moante.

Verfahrensart: Offenes Verfahren.

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 28. Mai 2021, 9 Uhr.

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 26. April 2021.

Imst, 28. April 2021

Nr. 176 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH

OFFENES VERFAHREN

nicht dem BVergG unterworfen

Baumeisterarbeiten für die Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Sölden mit 26 Mietwohnungen

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH.

Auftragsbezeichnung: SÖLDEN (SD6) - Granbichlstraße, Baumeister.

Beschreibung: Errichtung einer Passivhaus-Wohnanlage in Sölden mit 26 Mietwohnungen.

Erfüllungsort: 6450 Sölden.

Erfüllungszeitraum: siehe Beilage.

Abgabedatum: 26. Mai 2021, 15 Uhr.

CPV-Codes: 45000000-7.

Projektnummer: 9106.

Auskünfte und Unterlagen: <https://neueheimattiroil.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=140>

Innsbruck, 30. April 2021

Nr. 177 • Gemeinde Kematen

VERHANDLUNGSVERFAHREN
mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich gemäß BVergG
Tischlerarbeiten / Inneneinrichtungen

Art des Auftrages: Einrichtungen / Möblierung.

Auftragsbezeichnung: Tischlerarbeiten / Inneneinrichtungen.

Auftraggeber: Gemeinde Kematen i. T., Dorfplatz 1, 6175 Kematen.

Bauvorhaben: Neuerrichtung Kinderkrippe Kematen i.T. und Neubau Haus der Kinder Region Kematen

Ausführungszeitraum: Ab August 2021 bzw. Dezember 2021.

Ausschreibende Stelle: BM Staggl Martin, Mühlbachweg 33, 6175 Kematen.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können per E-Mail (office@ism-bau.at) kostenlos angefordert werden.

Teilangebote: sind nicht zulässig.

Abgabetermin: Die Unterlagen sind bis spätestens 21. Mai 2021, 11.00 Uhr in der Gemeinde Kematen, Dorfplatz 1, 6175 Kematen in einem verschlossenen Kuvert abzugeben oder per Post abzusenden, dass sie spätestens zum Ende der Angebotsfrist bei der Gemeinde Kematen vorliegen.

Kematen in Tirol, 30. April 2021

Der Bürgermeister: DI Rudolf Häusler

Gerichtsedikt

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

200 Jv 334/20 x

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 8. März 2021, 1 Jv 5658 – 5F/20 b, wurde infolge Enthebung des bisherigen Legalisators Helmut Schennach, Herr Rudolf Gleirscher Amtsleiter und Finanzverwalter der Gemeinde Bichlbach, 6621 Bichlbach, Kirchdorf 172, im Sinne des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBI.Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 27. April 2021 zum Legalisator in Grundbuchsachen für das Gebiet der Gemeinde Bichlbach im Gerichtsbezirk Reutte bestellt.

Innsbruck, 27. April 2021

*Der Präsident des Landesgerichtes:
i.v. Dr. Klaus Jennewein*

Mitteilung

Landtagsklub FRITZ

ÜBERPRÜFUNGSBERICHT über die unabhängige Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012

Wir haben die Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2020 des FRITZ Landtagsklubs, Innsbruck, durchgeführt.

Der Landtagsklub als Förderempfänger hat gemäß § 8 Abs. 1 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Förderungen zu führen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 sind die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Unsere Aufgabe ist es demnach, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Aufzeichnungen in wesentlichen Belangen ordnungsgemäß sind und die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnen Erkenntnisse sind nach unserer Beurteilung die Aufzeichnungen des FRITZ Landtagsklubs ordnungsgemäß erfasst und die nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Fördermittel widmungsgemäß verwendet worden.

Innsbruck, 19. April 2021

Barenth & Partner

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Mag. Mariia Barenth-Gurina

Wirtschaftsprüfer

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck